

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 12. September 2021 09:30
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 22/2021: 32 neuere Entscheidungen online mit einem StPO-Schwerpunkt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 12.09.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 32 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, dieses Mal lag der Schwerpunkt wieder im Bereich der StPO Entscheidungen:

OWi
Bußgeldverfahren, Erstattung, Sachverständigengutachten
LG Essen, Beschl. v. 19.07.2021 - 27 Qs 35/21

Die Kosten eines privat eingeholten Sachverständigengutachtens sind ausnahmsweise u.a. dann als erstattungsfähig anzusehen, wenn das Gutachten ein abgelegenes und technisch schwieriges Sachgebiet betrifft. Das ist bei einem anthropologischen Gutachten nicht der Fall.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6499.htm

OWi
Leivtex XV3, standardisiertes Messverfahren
OLG Oldenburg, Beschl. v. 26.08.2021 – 2 Ss (OWi) 199/21

Bei Messungen mit dem Gerät Leivtec XV 3 handelt es sich nicht um ein standardisiertes Verfahren (Festhaltung an Senat, Beschluss vom 19. Juli 2021 - 2 Ss (OWi) 170/21 und entgegen Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschluss vom 17. August 2021, II OLG 26/21)

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6489.htm

StPO
Berufungsverwerfung, Verschulden, Witterungsverhältnisse, selbst ergänzte Vertretungsvollmacht
OLG Köln, Beschl. v. 09.07.2021 – 1 RVs 121/21

1. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Vertretungsmacht des Verteidigers im Sinne von § 329 Abs. 2 StPO nachgewiesen ist, darf nicht aus dem Blick geraten, dass - jedenfalls dann, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat - die Alternative zu dessen Vertretung in der Berufungshauptverhandlung in der umstandslosen Verwerfung seines Rechtsmittels besteht.
2. Nach Lage des Einzelfalles kann es daher unbedenklich sein, wenn der Verteidiger die Vollmachturkunde selbst (hier: um das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens im Betreff der Vollmachturkunde) vervollständigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6516.htm

StPO

Berufungsverwerfung, Wartezeit, Fortsetzungsverhandlung, Wiedereinsetzung OLG Dresden, Beschl. v. 30.07.2021 - 3 OLG 22 Ss 246/21

1. Die Grundsätze eines fairen Verfahrens und die hieraus abzuleitende Fürsorgepflicht gebieten es dem Berufungsgericht, vor einer Verwerfung der Berufung wegen nicht genügend entschuldigtem Ausbleibens des Angeklagten gemäß § 329 Abs. 1 Satz 1 StPO eine den Umständen nach angemessene Zeit, die in der Regel 15 Minuten beträgt, zuzuwarten. Eine Wartezeit ist auch nach kürzeren Unterbrechungen während eines Verhandlungstages (Verhandlungspausen) vor einer Entscheidung nach § 329 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO einzuhalten.
2. Verwirft das Berufungsgericht die Berufung unter Bezugnahme auf § 329 Abs. 1 StPO, ohne die Wartezeit einzuhalten, und erscheint hiernach der Angeklagte noch vor Ablauf der Wartefrist am Sitzungssaal, ist ihm auf seinen Antrag nach § 329 Abs. 7 Satz 1 StPO analog Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Insoweit steht der nichtsäumige dem säumigen Angeklagten gleich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6515.htm

StPO

Betreuer, Rechtsmittelbefugnis OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.05.2021 – 2 Ws 48/21

Ein gemäß § 1896ff. BGB bestellter Betreuer ist nur dann aus eigenem Recht gemäß § 298 Abs. 1 StPO rechtsmittelbefugt, wenn sein Aufgabenbereich sich speziell oder nach dem allgemeinen Umfang der Bestellung auf eine Betreuung in dem betreffenden Strafverfahren bezieht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6514.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit zur Selbstverteidigung LG Duisburg, Beschl. v. 24.6.2021 – 31 Qs 31/21

Sowohl der Umstand, dass eine (ausländische) Beschuldigte Analphabetin ist, unter Betreuung steht und bei einem Unterlassungsdelikt (hier: § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, passloser Aufenthalt) wegen psychischer Erkrankung §§ 20, 21 StGB in Betracht kommen erfordern jeweils selbständig eine Bestellung eines Pflichtverteidigers wegen Unfähigkeit zur Selbstverteidigung. Jedenfalls begründet aber ansonsten die erforderliche Gesamtschau der angeführten Umstände die Bestellung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6506.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung LG Stralsund, Beschl. v. 23.08.2021 - 26 Qs 161/21

Eine rückwirkende Beiordnung des Pflichtverteidigers ist auf Grundlage der seit dem 13.12.2019 geltenden Rechtslage zumindest dann zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig gestellt wurde, bereits zuvor von Amts wegen eine Bestellung hätte erfolgen müssen und trotzdem vor einer Verfahrenseinstellung die Bestellung eines Pflichtverteidigers unterblieb.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6501.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung AG Torgau, Beschl. v. 03.08.2021 - 5 Gs 163/21

Die nachttägliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6502.htm

StPO

Pflichtverteidigerbestellung, Niederlegung des Wahlanwaltsmandats AG Rostock, Beschl. v. 24.08.2021 - 23 Ds 161/21

Beantragt der Wahlverteidiger die Bestellung zum Pflichtverteidiger setzt die Bestellung voraus, dass angekündigt wird, im Fall der Bestellung das Wahlmandat niederlegen zu wollen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6503.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolge, Gesamtstrafe
LG Schwerin, Beschl. v. 05.01.2021 - 32 Qs 64/20

Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge lässt die Mitwirkung eines Verteidigers nicht geboten erscheinen bei nur einem vergleichsweise geringfügigen Delikt, bei dem auch im Fall der Bildung einer Gesamtstrafe lediglich eine geringfügige, für den Beschuldigten nicht wesentlich ins Gewicht fallende Erhöhung der bereits rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe zu erwarten gewesen wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6504.htm

StPO
Pflichtverteidiger, schwierige Beweislage
LG Rostock, Beschl. v. 21.12.2020 - 13 Qs 196/20 (03)

Zur (verneinten) schwierigen Beweislage.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6505.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Strafvollstreckungsverfahren, ausnahmsweise Bestellung
OLG Schleswig, Beschl. v. 31.08.2021 - 1 Ws 146/21

Die Sachlage im Strafvollstreckungsverfahren ist schwierig im Sinn des § 140 Abs. 2 StPO, es sich um mehrere Bewährungsverfahren handelt, die in einem Verfahren verlängert werden sollen und/oder, weil Bewährungsfristen teilweise bereits mehrfach verlängert wurden und deswegen die Regel aus §§ 56a Abs. 2, 56 f Abs. 2 Satz 2 StGB greifen könnte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6507.htm

StPO
Pflichtverteidiger, schwierige Beweislage, Sachverständigengutachten
LG Essen, Beschl. v. 28.07.2021 - 56 Qs 7/21

Bei Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nicht in jedem Fall die Beiordnung eines Verteidigers erforderlich. Indes kann eine schwierige Sachlage vorliegen, wenn ein Sachverständigengutachten das entscheidende Beweismittel gegen einen Angeklagten ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6508.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Eröffnung des Tatvorwurfs, nachträgliche Bestellung, Wahlverteidiger
LG Neubrandenburg, Beschl. v. 30.07.2021 – 23 Qs 86/21; 23 Qs 86/21

1. Der Begriff der Eröffnung des Tatvorwurfes im Sinne des § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO ist nicht so eng auszulegen, dass nur förmliche Mitteilungen über die Bekanntgabe eines Ermittlungsverfahrens im Sinne von § 163 a StPO - oder § 136 StPO - im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung hinreichend sind.
2. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens steht der - nachträglichen - Beiordnung nicht entgegen.
3. Dass der Beschuldigte durch einen Wahlverteidiger ausreichend vertreten wurde, ist auch nach der neuen Rechtslage nach dem Willen des Gesetzgebers ohne Relevanz.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6500.htm

StPO
Rechtsmittelrücknahme, Staatsanwaltschaft, Verfahrensgebühr, Erstattung
OLG Hamm, Beschl. v. 13.04.2021 - 4 Ws 22/21

Für die Tätigkeit des Verteidigers besteht bei alleinigem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft eine rechtliche Notwendigkeit so lange nicht, wie diese ihre Revision nicht begründet hat. Zwar hat ein Angeklagter durchaus ein anzuerkennendes Interesse, eine anwaltliche Einschätzung der Erfolgsaussichten der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision zu erhalten. Vor Zustellung des Urteils und Begründung der Revision beschränkt sich dieses Interesse aber auf ein subjektives Beratungsbedürfnis, während hingegen objektiv eine Beratung weder erforderlich noch sinnvoll ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6498.htm

StPO

**Durchsuchung, Anfangsverdacht, Gaffervideo, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches
LG Bonn, Beschl. v. 13.07.2021 - 50 Qs-410 Js 78/21-18/21**

Zur Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Durchsuchung wegen Verdachts der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches gem. § 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB durch Herstellung und Verbreitung eines Videos im Internet, dass die Hilflosigkeit einer schwer verletzten, verunfallten Person zur Schau stellt (sog. Gaffer-Video“).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6494.htm

StPO

**EncroChat, Verwertung der Erkenntnisse
KG, Beschl. v. 30.08.2021 - 2 Ws 79/21**

Die Verwertung der durch die französischen Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit der Überwachung des Dienstleistungsanbieters für sogenannte Krypto-Handys (EncroChat) durch Entschlüsselung von Chat-Nachrichten gewonnenen, sichergestellten und ausgewerteten Chat-Daten unterliegt keinem Verbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6492.htm

StPO

**Akten Einsicht, Nebenkläger, Beschränkung
LG Kiel, Beschl. v. 02.08.2021 - 10 Qs 45/21**

Der Untersuchungszweck ist im Sinne des § 406e Abs. 2 Satz 2 StPO gefährdet, wenn durch die Aktenkenntnis des Verletzten eine Beeinträchtigung der gerichtlichen Sachaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) zu besorgen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6493.htm

StPO

**EncroChat, Beweisverwertungsverbot
OLG Celle, Beschl. v. 12.08.2021 - 2 Ws 250/21**

Die von französischen Behörden erhobenen Daten von Encrochat-Mobiltelefonen sind gemäß § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO auch in deutschen Strafverfahren verwendbar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6491.htm

StPO

**EncroChat, Verwertbarkeit der Überwachungserkenntnisse
OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.08.2021 – 2 Ws 102/21**

Die Verwertung der durch die französischen Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit der Überwachung des Dienstleistungsanbieters für sogenannte Krypto-Handys (EncroChat) durch Entschlüsselung von Chat-Nachrichten gewonnenen, sichergestellten und ausgewerteten Chat-Daten unterliegt keinem Verbot.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6490.htm

StGB/Nebengebiete

**Landfriedensbruch, Hooligans, Fußballfans, Gewalttätigkeiten
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 06.07.2021 – 1 OLG 2 Ss 38/21**

Können Handlungen von Fußballfans auch Teil der Unterstützung der eigenen Mannschaft sein (etwa gemeinsames Springen, Klatschen, das Entzünden von Pyrotechnik oder das Aufziehen einer Blockfahne) bedarf es zur Feststellung einer mit vereinten Kräften begangenen Gewalthandlung i.S.d. § 125 Abs. 1 StGB einer genauen Darlegung und Begründung der subjektiven Zielrichtung der nach ihrem äußeren Erscheinungsbild ambivalenten Handlungen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6511.htm

StGB/Nebengebiete

**Geldwäsche, Sichere Kenntnis, Zivilanwalt
AG Cloppenburg, Urt. v. 13.02.2021 - 3 Cs 132/20**

Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für eine Strafbarkeit des Strafverteidigers nach § 261 Abs. 2 StGB erforderliche sichere Kenntnis von der bemakelten Herkunft des von ihm angenommenen Geldes ist auch für eine Strafbarkeit eines Rechtsanwalts in Zivilsachen erforderlich.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6512.htm

StGB/Nebengebiete

**Geldwäsche, Tathandlung, Vorbereitungshandlung
LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 01.07.2021 - 5/03 Qs 7/21**

Voraussetzung für die Annahme einer Geldwäsche ist, dass die Tathandlung nicht lediglich die Vorbereitung einer späteren, noch gesondert herbeizuführenden Gefährdung darstellt. Allen Geldwäschehandlungen des § 261 Abs. 1 u. 2 StGB ist nämlich nach dem Wortlaut der Vorschrift gemein, dass ein aus einer qualifiziert rechtswidrigen Tat nach § 261 Abs. 1 S. 2 StGB stammender Gegenstand bei der Tathandlung schon vorhanden gewesen sein muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6513.htm

Haftfragen

**Invollzugsetzung Haftbefehl, Vorführung
OLG Nürnberg, Beschl. 11.08.2021 - Ws 735/21**

Wird die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft aufgehoben und der Haftbefehl damit wieder in Vollzug gesetzt, ist der Beschuldigte unverzüglich nach seiner erneuten Festnahme gemäß § 115 Abs I 1 StPO dem zuständigen Gericht vorzuführen. Nichts anderes kann vor dem Hintergrund der in Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG getroffenen Regelung für den vorliegenden Fall gelten, dass ein zunächst ausgesetzter Haftbefehl durch das Beschwerdegericht wieder in Vollzug gesetzt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6496.htm

Haftfragen

**U-Haft, Wiederholungsgefahr, Netzwerk
AG Flensburg, Beschl. v. 27.05.2021 – 485 Gs 527/21 131 Js 24455/20**

Der Handel mit Betäubungsmittel im Kilobereich stellt keine Kommunikation von Neueinsteigern im Rauschgiftgeschäft da und erfordert ein Netzwerk. Die für die Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO erforderliche Gefahrenprognose ist damit gegeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6497.htm

Haftfragen

**U-Haft, Beschleunigungsgrundsatz, Überlastung des Gerichts
OLG Zweibücken, Beschl. v. 17.08.2021 - 1 Ws 188/21 u. 1 Ws 202/21**

Der Beschleunigungsgrundsatz für Haftsachen ist verletzt, wenn eine eingetretene Verzögerung allein mit der Überlastung des Gerichts begründet wird. Denn die ist allein der Sphäre des Gerichts und nicht der des Angeklagten zuzurechnen. Dies gilt vor allem, wenn der hohe Geschäftsanfall nicht unvorhersehbar kurzfristig eingetreten und nicht nur von vorübergehender Dauer ist und ihm nicht durch geeignete richtersorganisatorische Maßnahmen der Justiz begegnet worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6495.htm

Zivilrecht

Verweigerte/Verspätete Zulassung Anwaltschaft, Schadensersatz LG Köln, Urt. v. 03.08.2021 - 5 O 341/20

Zum Schadensersatzanspruch bei verspäteter bzw. verweigerter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6519.htm

Zivilrecht

Sachverständiger, Besorgnis der Befangenheit, unsachliche Reaktion OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 20.08.2021 – 17 W 16/21

Die Bezeichnung der Reaktion eines Prozessbevollmächtigten als unmoralisch auf dessen sachbezogene Kritik an dem Gutachten durch den Sachverständigen begründet die Besorgnis der Befangenheit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6520.htm

Sonstiges

Verjährungsunterbrechung, Kostenrecht, Zahlungsaufforderung, Zugang OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.08.2021 – 2 Ws 2/21 (S)

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GKG beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Kosten auch durch die Aufforderung zur Zahlung neu. Zahlungsaufforderungen müssen dem Schuldner jedoch zugegangen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6518.htm

Sonstiges

Auslieferungsverfahren, Auslieferung nach Rumänien, Prüfschritte, Haftbedingungen BVerfG, Beschl. v. 18.08.2021 - 2 BvR 908/21

Aus Art. 4 GRCh folgt für ein mit einem Überstellungersuchen befasstes Gericht die Pflicht, in zwei Prüfungsschritten von Amts wegen aufzuklären, ob die konkrete Gefahr besteht, dass die zu überstellende Person nach einer Übergabe einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6509.htm

Sonstiges

Auslieferung, Versagung der Auslieferung, Vollstreckung im Inland OLG Brandenburg, Beschl. v. 07.07.2021 – 1 AR 13/21 (S)

1. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist Art. 6 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 3 lit. g und Abs. 4 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass eine Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaates, die im Rahmen der Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnisse eine Einzelweisung seitens der Exekutive erhalten kann, keine vollstreckende Justizbehörde“ ist. Dies macht zwar weder das Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft nach den Vorschriften des IRG noch die Vorschriften des IRG als solche rechtswidrig, jedoch sind die Regelungen des IRG im Lichte dieser Rechtsprechung rahmenbeschlusskonform dahin auszulegen, dass der Generalstaatsanwaltschaft übertragenen Entscheidungen zur Auslieferung in jedem Einzelfall gerichtlicher Überprüfung und Bestätigung bedürfen. Das gilt auch dann, wenn diese Entscheidungen im Einzelfall in der Ablehnung einer Auslieferung als unzulässig oder in der Geltendmachung von Bewilligungshindernissen besteht.
2. Zur Versagung der Bewilligung der Auslieferung gemäß § 83b Abs. 2 Nr. 2 IRG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6510.htm

Gebühren

Pflichtverteidiger, Umfang der Bestellung, Adhäsionsverfahren BGH, Beschl. v. 27.07.2021 – 6 StR 307/21

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers umfasst auch die Vertretung im Adhäsionsverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6517.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

Zunächst der Hinweis auf die **Neuerscheinungen 2021**.

Und zwar werden

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**



wahrscheinlich im Oktober und Dezember 2021 neu erscheinen. Beide Werke natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich bearbeite zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein, sondern in Zukunft mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.

Es wird zu den Neuerscheinungen auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch Hinweise auf die bereits vorliegenden **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.



Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Zu dieser Neuerscheinung liegt dann eine erste **Rezension** vor.

Und als dritte "**Neuerscheinung**" noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**



Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und dann noch zwei **Ebooks**:

Das "**Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a.**" ist am 30.06.2021 im BGBl. verkündet worden (vgl. BGBl I, S. 2099) und nach Art. 28 des Gesetzes am **01.07.2021 in Kraft. getreten** Auf die wesentlichen Änderungen durch dieses Gesetz, die jetzt geltendes Recht sind, habe ich ja schon mehrfach hingewiesen. Hier will jetzt noch einmal auf das Ebook zu diesen Änderungen hinweisen, und zwar:

Fortentwicklung der StPO u.a.

Die Änderungen in der StPO 2021 - ein erster Überblick.

Man kann das Ebook auf meiner HP bestellen, und zwar hier auf der **Bestellseite**.

Preis: 27 EUR. Also erschwinglich.





Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,"

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängel Exemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängel Exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de